

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 71/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht des Klägers in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2003.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 12. Juli 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich im Wesentlichen auf eine "Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts". Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen jeweils tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).
- 5 Der Kläger zitiert zwar auf S 2/3 seiner Begründung wörtlich Passagen, die sich auf S 9/10 des angefochtenen Urteils finden. Er legt indes allein hiermit nicht dar, dass das Berufungsgericht dort zweifelsfrei einen oder mehrere eigene Rechtssätze aufstellen wollte (vgl hierzu BVerfG in NJW 1996, S 45 mwN und BAG AP Nr 15 zu § 72a ArbGG 1979 Divergenz), obwohl es sich inhaltlich und unter Bezugnahme auf konkrete Fundstellen durchgehend auf die höchstrichterliche Rechtsprechung stützt. Insofern wäre über die bloße Behauptung, das LSG habe einen Rechtssatz aufgestellt, hinaus auszuführen gewesen, dass das LSG zu seinem Ergebnis durch die Deduktion aus einem eigenen Rechtssatz gelangt ist, den es als solchen auch tatsächlich vertreten wollte (BVerfG und BAG, aaO, sowie BSG vom 27. Januar 1999, B 4 RA 131/98 B,



SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Für die Revisionszulassung wegen Divergenz hätte es im Übrigen nicht ausgereicht, wenn sich ein abstrakter Obersatz aus der Sicht eines kundigen Lesers nachträglich induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt. Ein solcher Obersatz ist hier aber, wie bereits gesagt, nicht einmal aufgezeigt worden. Unerheblich ist, dass das LSG nach Auffassung des Klägers an mehreren Stellen gegen die Rechtsprechung des BSG verstößt. Er erkennt insofern, dass eine sachliche Überprüfung des Berufungsurteils erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision in Betracht kommt, eine derartige Überprüfung aber nicht bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein kann.

- 6 Soweit der Kläger darüber hinaus dem Begriff nach das Vorliegen einer "grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG" rügt, fehlt es in der Beschwerdebegründung selbst ansatzweise an den erforderlichen Darlegungen. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 150a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Hinsichtlich der behaupteten Verfahrensfehler fehlt es schließlich jeweils an deren schlüssiger Bezeichnung:
- soweit der Kläger einen Verstoß gegen das "rechtliche Gehör" rügt, trägt er nicht vor, welches Ergebnis sich unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG bei einer seiner Auffassung nach ordnungsgemäßen Vorgehensweise ergeben hätte,
 - soweit er vorträgt, das Berufungsgericht habe es unterlassen, "Hinweise zu erteilen und Aufklärung zu geben", fehlt es bereits an Ausführungen, welches konkrete Verhalten des Gerichts jeweils geboten gewesen wäre,
 - soweit er rügt, das LSG hätte "Beweisangeboten keine Folge geleistet" bzw "keine Beweisermittlung durchgeführt" bzw sonst seiner Ansicht nach gebotene Ermittlungen unterlassen, lässt er unberücksichtigt, dass hierzu ein Beweisantrag hätte bezeichnet werden müssen, dem das Berufungsgericht zu Unrecht nicht gefolgt ist,
 - soweit er schließlich die Beweiswürdigung des LSG angreift, erkennt er, dass er (auch) mit derartigem Vorbringen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gehört werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) und hier erst recht eine im Berufungsverfahren unterbliebene Beweiserhebung nicht nachgeholt werden kann.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)